



Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
fraktionsloser Stadtrat
Herrn Stadtrat
Sven Bader

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 01.06.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-144/2021
Ihr Schreiben vom 07.05.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-144/2021 - Corona-Bonuszahlungen

Sehr geehrter Herr Bader,

Ihre o. a. Ratsanfrage beantworte ich im Auftrag des Oberbürgermeisters, auf Basis von Zuarbeiten der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH (STC gGmbH) und der Klinikum Chemnitz gGmbH, wie folgt:

Ist es richtig, dass die Mitarbeiter des Opernhauses trotz Kurzarbeit einen Corona-Bonus bekommen haben, obwohl sie eigentlich zu Hause waren?

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der STC gGmbH sind tariflich gebunden. Möglich wurde dadurch auch die Inanspruchnahmen von Kurzarbeitergeld. Dieses wurde in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlichen Zeitabschnitten eingesetzt, abhängig von der durch Verordnungen eingeschränkten Arbeitsmöglichkeit. Neben der Weiterführung von Probenbetrieb zum Leistungserhalt, der Produktion von Masken und Schutzkleidung, der Durchführung von Fenster- und Schulhofkonzerten, wurde im Jahr 2020 vor allem der Open Air Spielbetrieb auf der KÜchwaldbühne erfolgreich umgesetzt und ab September der Spielbetrieb unter Hygienekonzepten in den eigenen Spielstätten. Die Corona-Zulage, die an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt wurde, war eine tarifliche Leistung, bei dem die Tarifpartner bundesweit übliche Tarifsteigerungen in den Kontext der Pandemie eingeordnet haben.

Ist es richtig, dass vom Klinikum teilweise immer noch keine Corona-Bonuszahlungen an alle gezahlt worden sind?

Die Aussage ist nicht richtig.

Warum haben diese Zahlungen im Opernhaus stattgefunden?

Aufgrund tarifrechtlicher Verpflichtungen. Diese sind geregelt

- für Angestellte im TVöD: TV Corona-Sonderzahlung 2020 vom 25.10.2020.
- für Künstler im NV Bühne: TV über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 11.11.2020.
- für Musiker im TVK: TV über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 11.11.2020.

In allen drei Tarifwerken ist explizit in der Protokollerklärung (Nr. 2, Satz 2) zu § 2 Abs. 1 ein Bezugsanspruch für die Sonderzahlung auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld geregelt.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister